Siegrun Roman
Pestalozzistr. 46a
10627 Berlin
Tel. 030 2116812 (zu Hause)
Tel. 030 3153-64579 (auf Arbeit)

E I N S C H R E I B E N / R Ü C K S C H E I N

Leitung Generalstaatsanwaltschaft

60256 Frankfurt a. Main

Berlin, den 03.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich

D i e n s t aufsichtsbeschwerde

gegen Staatsanwalt Kirkpatrick bzgl. Bescheid vom 12.07.2012 AZ: 3 Zs1319/12

Es handelt sich hierbei um eine **D i e n s t** aufsichtsbeschwerde.
Meine Beschwerde ist **keine** Fachaufsichtsbeschwerde und kein förmlicher Rechtsbehelf.

Ich beschwere mich hiermit ausschließlich über das persönliche Verhalten von Staatsanwalt Kirkpatrick.

Gegenstand der D i e n s t aufsichtsbeschwerde:

> **Der Staatsanwalt Kirkpatrick manipulierte komplett alle Daten, die die Staatsanwaltschaft selber zuvor erstellte.**

Nachfolgender Absatz ist **n i c h t** Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde, aber zum besseren Verständnis notwendig:

Anfang: ---------- nicht Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde----------

Bis Ende 2008 wurden Standardschuldverschreibungen von Banken prospektfrei emittiert. Die Rückzahlung hing nur von der Bonität des Ausstellers (Emittent) ab.

Die DZ Bank emittierte im Jahr 2005 ein hoch riskantes Wertpapier mit einem zusätzlichen fünffachen Totalverlustrisiko für festgeldähnliche 3,2 Prozent Zinsen pro anno. Dieses Wertpapier wurde mit einer ganz spezifischen Wertpapierbezeichnung genehmigt. Bei der Börse Stuttgart tauschte die DZ Bank die Wertpapierbezeichnung komplett aus. Die Anlage erhielt die Bezeichnung, die Standardschuldverschreibungen führten. Da diese prospektfrei emittiert wurden, hatte der Investor nicht die geringste Veranlassung nach einem Verkaufsprospekt zu suchen. Der Anleger ging davon aus, daß die Rückzahlung nur von der Bonität des Emittenten, also der DZ Bank, abhing. Erst bei der "Lehman"-Insolvenz erfuhren die Geschädigten, daß die Wertpapierbezeichnung komplett falsch war und es sich um ein gravierend anderes Produkt handelte. Die DZ Bank konnte dadurch fast alles Geld der Investoren für sich selber einbehalten.

Ende: ---------- nicht Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde ----------

Ich erstattete Strafanzeige. Mein Anzeigepunkt, der zu der Schädigung führte, wurde nicht aufgenommen.

Am 17.07.2012 erhielt ich einen Bescheid von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt. Meine Beschwerde wurde verworfen.

In dem mehr als zwei Seiten erstellten Dokument stimmt absolut nichts. Der Staatsanwalt Kirkpatrick manipulierte komplett alle Daten, die die Staatsanwaltschaft selber zuvor erstellte.

BESCHWERDEBRIEF

Am 09. April 2012 legte ich angeblich Fachaufsichtsbeschwerde gegen einen Bescheid ein, der aber erst rund ein Monat später, am 03. Mai 2012 erstellt wurde.

der manipulierte Bescheid

wird die Beschwerde von Frau Siegrun Roman vom 09.04.2012 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 03.05.2012 - Aktenzeichen: 11.05.2012 -

v e r w o r f e n.

09. April 2012 Ein Bekannter erzählte mir, dass er in der Fernsehsendung "Monitor" einen Bericht über einen Staatsanwalt aus Frankfurt Namens "Busch" sah. Dieser wäre sehr engagiert und würde bei etlichen Produkten tief in die Materie einsteigen. Das traf sich gut. Ich recherchierte seit Jahren über verschiedene Produkte, wo meistens andere Geschädigte auf mich zukamen und um meine Unterstützung baten. So deckte ich bisher einiges an "Lug und "Trug" auf. In einer Mail vom 09. April 2012 bot ich dem Staatsanwalt, Herrn Busch, meine Informationen an, die ich auf meiner Web-Seite veröffentlichte.

Siegrun Roman

Von:	Siegrun Roman [1317-275@onlinehome.de]
Gesendet:	Montag, 9. April 2012 15:42
An:	'Herr Ulrich Busch-Gervasoni (ulrich.busch-gervasoni@sta-frankfurt.justiz.hessen.de)'

Auszug aus der einseitigen Mail (Mail selber ist im letzten Kapitel unter Anlagen ausgestellt):

Ich erstellte Web-Seiten, die auch gern von Rechtsanwälten besucht werden. Meine Ausführungen sind in verschiedene Rubriken aufgeteilt. Auf der Page "die genialsten Täuschungen" befinden sich Beweise für weitere Täuschungs-Methoden, die ich in den über drei Jahren recherchierte.

Vielleicht können Sie meine Erkenntnisse und Beweise für Ihre Ermittlungen gebrauchen. Nachfolgende die Web-Adresse.

http://wertpapier-schaden.de/

Die Staatsanwaltschaft Berlin versteht offenbar den Sachverhalt nicht. Ist es möglich bei Ihnen eine Strafanzeige zu stellen?

Des Weiteren erwähnte ich knapp in 3 Sätzen meine Probleme mit der Staatsanwaltschaft Berlin bzgl. des DZ Bank Produktes. Ich fragte an, ob ich eine weitere Strafanzeige bei ihm stellen kann. In der Anlage fügte ich ohne Anrede und ohne Einleitung die Punkte bei, die zur Täuschung einer prospektfreien Schuldverschreibung beitrugen.

15. April 2012 Da ich auf meine Mail keine Antwort erhielt, entschloss ich mich in Frankfurt Strafanzeige zu stellen. Diesen Brief versandte ich wie üblich per Einschreiben/Rückschein. Den Rückschein

erhielt ich mit Eingangsbestätigung vom 17. April 2012 zurück. Diese Strafanzeige wird von der Staatsanwaltschaft vertuscht.

Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

RG 18 840 855 4DE

Auslieferungsvermerk

☐ Empfänger ☐ Ehegatte

☒ Empfangsbevollmächtigter

☐ Anderer Empfangsberechtigter

(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum 18.04.12

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

Empfänger der Sendung

Name/Vorname/Firma Staatsanwaltschaft Frankfurt a. M. Banken

Straße und Hausnummer oder Postfach Konrad-Adenauer-Str. 20

Postleitzahl, Ort 60313 Frankfurt a. Main

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

17. APR. 2012

03. Mai 2012 Bescheid über Ablehnung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahren. Beschwerde zulässig. Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft 7500 Js 218476/12. Dabei war mir noch nicht einmal aufgefallen, dass sich der Bescheid auf ein Datum "09. April 2012" und nicht "15. April 2012" bezieht. Das Datum hatte ich natürlich nicht kontrolliert, da ich auf so einen Austausch der Unterlagen nie und nimmer gekommen wäre.

11. Mai 2012 Erstellung meiner Beschwerde. Versandt wie üblich per Einschreiben und Rückschein. Den Rückschein erhielt ich mit Eingangsbestätigung vom 15. Mai 2012 zurück. Auch die Beschwerde mit allen brisanten Beweisen lässt die Staatsanwaltschaft abhanden kommen.

Rückschein National — Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RT 19 391 561 6DE 112

Auslieferungsvermerk

☐ Empfänger ☐ Ehegatte
☒ Empfangsbevollmächtigter
☐ Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum 18.05.12

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

Straße und Hausnummer oder Postfach

Postleitzahl, Ort 60313 Frankfurt a. Main

Justizbehörden Frankfurt (Main)
- Gem. Poststelle -

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

10 15. MAI 2012 10

Anlagen

Hier soll ganz bewusst mein Schreiben vom 15. April 2012, aber insbesondere meine Beschwerde vom 11. Mai 2012, mit den brisanten Fakten und hundertprozentigen Nachweisen verschwinden. Stattdessen wird eine unwesentlich Mail bzgl. der Fernsehsendung als meine Beschwerde ausgegeben. Diese versandte ich aber schon am 09. April, also rund ein Monat bevor überhaupt der Bescheid, über den ich mich beschwerte, erstellt wurde.

DAS AKTENZEICHEN

der manipulierte Bescheid

wird die Beschwerde von Frau Siegrun Roman vom 09.04.2012 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 03.05.2012 - Aktenzeichen: 11.05.2012 -

v e r w o r f e n.

Bescheid vom 03.05.2012

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
- Schwerpunktstaatsanwaltschaft
für Wirtschaftsstrafsachen -

HESSEN

Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Frau
Frau Siegrun Roman
Pestalozzistraße 46a
10627 Berlin

Aktenzeichen: **7500 Js 218476/12**
Bearbeiter/in:
Durchwahl: 6764
Fax: 2156
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Datum: 03.05.2012

Das Aktenzeichen des vorausgehenden Bescheids der Staatsanwaltschaft Frankfurt wird mit "-11.05.2012 -" angegeben.

Offensichtlich kennt der Staatsanwalt nicht mehr die Struktur der Aktenzeichen seiner Behörde. Das richtige Aktenzeichen ist "7500 Js 218476/12" und hat nicht einmal annähernd eine Ähnlichkeit. Der Staatsanwalt setzt das Datum meines Beschwerdebriefes als Aktenzeichen für den von der Staatsanwaltschaft erstellten Bescheid ein. Doch dieser Beschwerdebrief, mit den brisanten Fakten, wird hingegen wieder mit einer harmlosen Mail vom 09. April 2012 ausgetauscht, die schon allein vom zeitlichen Ablauf überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Am 28.11.2010 erstattete ich erstmalig Strafanzeige, die in Berlin bearbeitet wurde. Auch die nachfolgende beiden Ausführungen sind gelogen.

EINLEITUNG ERMITTLUNGSVERFAHREN

der manipulierte Bescheid

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat mit Verfügung vom 04.03.2011 die Voraussetzungen eines Kapitalanlagebetruges gemäß § 264a StGB verneint und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt.

Bescheid vom 04.03.2011

das auf Ihre erstattete Strafanzeige vom 28.11.2010
gegen die Verantwortlichen der DZ-Bank
wegen Kapitalanlagebetruges
eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Bescheid vom 25.10.2011

Datum: 27.09.2011
Fertigungs-datum: 25.10.2011

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):
1 Zs 2705/11

auf Ihre Beschwerde vom 19. März 2011 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 4. März 2011 in dem Ermittlungsverfahren gegen Wolfgang Kirsch wegen des Vorwurfs des Kapitalanlagebetruges – 3 Wi Js 3201/10 - teile ich Ihnen mit:

Die Staatsanwaltschaft Berlin wird die Ermittlungen wieder aufnehmen und Sie über deren Ergebnis erneut bescheiden, falls sie nicht Anklage erhebt.

Der Staatsanwalt führt auf, dass die Staatsanwaltschaft Berlin die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnte.

Gem. Bescheid vom 04.03.2011 wurde ein bereits eingeleitetes Ermittlungsverfahren eingestellt. Dementsprechend gab es ein Ermittlungsverfahren. Die Behörde lehnte somit keinen falls die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Es passierte genau das Gegenteil.

Nach meiner Beschwerde vom 19. März 2011 wurde das Ermittlungsverfahren per Schreiben vom 27.09.11 sogar ein zweites Mal aufgenommen. Auch wenn die Staatsanwaltschaft meinen Anzeigepunkt ignorierte und das Ermittlungsergebnis mit Punkt, Komma und allen Unterstreichungen von der beschuldigten Bank erstellen ließ, so bestand aber nachweislich zwei Mal dieser Behördenakt, der jeweils mit dem Begriff "Ermittlungsverfahren" bezeichnet wird.

Beide Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft weg manipuliert. So wird glatt weg gelogen, dass überhaupt schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt wurde.

MEINE BESCHWERDE BEI STAATSANWALTSCHAFT BERLIN

der manipulierte Bescheid

rens abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde vom 25.03.2011 hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit Bescheid vom 19.03.2012 verworfen.

Bescheid vom 25.10.2011

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Der Staatsanwalt führt auf, dass meine Beschwerde vom 25.03.2011 verworfen wurde.

Mit Bescheid vom 19.03.2012 wurde meine Beschwerde aber keinen falls verworfen.

Hintergrund ist folgender. Bei der Ablehnung von Beschwerden gibt es zwei verschiedene Arten.

1.) Die Beschwerde war zulässig, aber ihr kann nicht abgeholfen werden.

2.) Die Beschwerde war nicht zulässig und wird verworfen.

Mit Bescheid vom 19.03.2012 erklärte die Staatsanwaltschaft Berlin meine Beschwerde für zulässig, ihr wurde aber nicht entsprochen. Dass die Staatsanwaltschaft dabei überhaupt nicht mein Anzeigepunkt aufnahm, ist eine andere Sache. Die Beschwerde wurde aber nicht verworfen und war zulässig. Hier will der Staatsanwalt ganz bewusst retuschieren, dass die Beschwerde zulässig war. Mit falschen Daten gibt er an, dass die Beschwerde verworfen wurde, was überhaupt nicht stimmt. Der Sachverhalt soll so dargestellt werden, dass die Anzeige so dermaßen abwegig war, dass schon im vornherein jegliche Ermittlungen abgelehnt wurden und eine Beschwerde erst recht nicht zugelassen wurde.

DIE PRODUKTSTRUKTUR

der manipulierte Bescheid

> Zu den 5 Referenzunternehmen gehörte auch die amerikanische Investmentbank Lehman Brothers, deren durch die Subprime Krise bedingte Insolvenz einen Teilverlust zur Folge hatte.

Der Staatsanwalt führt bei dem Produkt einen Teilverlust auf. Auch das ist gravierend falsch. Die Rückzahlung des Produktes ist zusätzlich von der Bonität von 5 Referenzunternehmen abhängig. Das Konstrukt ist aber nicht wie bei einem Fond. Beinhaltet ein Fond z. B. 5 Wertpapiere gleicher Größe und ein Wertpapier fällt aus, hat der Fond noch 4/5 des Kapitals. Der Investor hat also nur einen Teilverlust. Hingegen bei dieser Anlage wird bei Ausfall von nur einem einzigen Unternehmen das gesamte Kapital in ein Pleite-Wertpapier der zahlungsunfähigen Referenzunternehmens umgetauscht, was in dem Fall Lehman-Brother war. Für die 100 prozentige gesamte Investition der Anleger, zahlte die DZ Bank ein "Lehman"-Papier zurück, das nur einen Wert von 7,55 Prozent besaß. Für meine gesamte Anlage von rund 11.000 Euro erhielt ich gerade mal einen Kurswert rund 800 Euro im Depot gutgeschrieben. Hier handelt es sich nicht um einen Teilverlust, sondern um ein hoch riskantes Wertpapier mit einer fünffachen Hebelung des Totalverlustes.

DER ANZEIGEPUNKT

der manipulierte Bescheid

> Im Übrigen wäre auch bereits das Tatbestandsmerkmal der Täuschungshandlung zu verneinen. In dem von der DZ Bank am 21.05.2005 herausgegebenen unvollständigen Verkaufsprospekt wird entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer auf die Risiken des Wertpapiers hingewiesen:

Ich erwähnte jedes Mal explizit und sehr zahlreich, dass sich meine Anzeige auf die Vortäuschung einer prospektfreien Bankanleihe bezieht, also ein Produkt vorgetäuscht wurde, wo es keine Verkaufsprospekte gab. Genau deshalb hatte der Investor nicht die geringste Veranlassung nach weiter führenden Unterlagen zu suchen. In dem Bescheid steht aber entgegen gesetzt dazu angegeben, dass in dem Verkaufsprospekt, entgegen meiner Ausführungen, auf Risiken hingewiesen wird. Es ist total gelogen, dass ich so etwas angab, da meine Anzeige eben darauf beruhte, dass ein Produkt vorgetäuscht wurde, wo keine Verkaufsprospekte erstellt wurden.

VERJÄHRUNGSFRIST - TEIL 1 -

Ausgangslage:

Beginn Verjährung: 21.05.2005

> Im Übrigen wäre auch bereits das Tatbestandsmerkmal der Täuschungshandlung zu verneinen. In dem von der DZ Bank am 21.05.2005 herausgegebenen unvollständigen Verkaufsprospekt wird entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer auf die Risiken des Wertpapiers hingewiesen:

Frist Verjährung: 5 Jahre

> 152 Abs. 2, 160 StPO. Der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens stand bereits der Eintritt der Verjährung – die Strafbarkeit wegen Betruges unterstellt - entgegen. Angesichts der Frist von 5 Jahren, § 78 Abs. 3 Ziffer 4 StGB, und der nicht erfolgten Unterbrechung, ist die Verjährung am

Start Verjährung: Ende der Tat:

> ---------- Die Fristberechnung ist - entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin – von dem Zeitpunkt der Beendigung der Tat abhängig und nicht von dem Aspekt der Entdeckung des übernommenen Risikos.

Wie oben angegeben ist, hätte ich angeblich moniert, dass das Risiko nicht in dem Verkaufsprospekt aufgeführt wurde. Dementsprechend würde meine Strafanzeige Bezug auf falsche Angaben im Verkaufsprospekt nehmen. Der Staatsanwalt teilt mit, dass diese Unterlage am 21.05.2005 erstellt wurde. Des Weiteren gibt er an, dass die Verjährungsfrist 5 Jahre beträgt und vom Zeitpunkt der Beendigung der Tat zählt.

Datum "21.05.2005" + 5 Jahre = Datum: "21.05.2010"

Dementsprechend würde eine Verjährung am 21.05.2010 eintreten. Meine erste Strafanzeige überhaupt stellte ich aber zuerst am 28.11.2010. Also 6 Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist reichte ich diese in Berlin ein. Dementsprechend hätte Berlin auch gar nicht ermitteln dürfen. Das Berlin ermittelte (was man auch immer unter ermitteln versteht) wird in dem Schreiben manipuliert. So steht, dass ein Ermittlungsverfahren abgelehnt wurde, was glatt weg gelogen ist.

Berlin hat angeblich Ermittlungen gleich abgelehnt und meine Anzeige als "Unsinn" verworfen. Wenn allerdings die Verjährungsfrist schon abgelaufen war, so hat die Aussage keinen rechtlichen Bestand.

Der angegeben Prospekt wurde am 21.05.2005 erstellt. Die Emission von dem Wertpapier selber erfolgte zuerst rund ein Monat später und zwar am 27.06.2005 mit Valuta 29.06.2005. Ein Beginn am Emissionsdatum festzulegen, reichte aber immer nicht aus um in der Verjährungsfrist zu bleiben.

Datum "29.05.2005" + 5 Jahre = Datum: "29.06.2010"

Hier würden für meine Strafanzeige in Berlin Fünf Monate zu wenig vorhanden sein bis zu meiner ersten Anzeige am 28.11.2010. Die Verjährungsfrist wäre auch in diesem Beispiel schon abgelaufen gewesen.

der manipulierte Bescheid

> Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 28.11.2010 bei der Staatsanwaltschaft Berlin Strafanzeige gegen die für die am 29.06.2006 erfolgte Emittierung der Anleihe Cobold 62 (Corporate Bond Linked Debt) verantwortlichen Mitarbeiter der Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank AG erstattet.

Also wird das Emissionsdatum verändert, um in der Verjährungsfrist zu bleiben. Der Staatsanwalt macht aus 2005 die Jahreszahl 2006. Das Wertpapier wurde jetzt nicht, wie richtig am 29.06.200**5** emittiert, sondern am 29.06.200**6**.

Datum "29.05.200**6**" + 5 Jahre = Datum: "29.06.2011"

Da die Berliner Anzeige vom 28.11.2010 ist, liegt alles in der Frist.

PRÜFUNG WERTPAPIERBEZEICHNUNG

Nun denkt sich die Staatsanwaltschaft noch etwas ganz schlaues aus. Da ich immer wieder darauf poche, dass mein Betrugsvorwurf die abgeänderte Wertpapierbezeichnung beinhaltet, ist es angebracht, einen Beweis der Prüfung zu erbringen. Dazu macht sich die Staatsanwaltschaft nachfolgenden Sachverhalt zu Gute.

Mit der Comdirect-Bank führe ich eine gerichtliche Auseinandersetzung. Auch die Comdirect-Bank änderte die Wertpapier-Bezeichnung ab. Diese war zwar nicht analog der abgeänderten Wertpapier-Bezeichnung bei der Börse Stuttgart aufgeführt, aber trotz alledem war auf der Verkaufsanzeigetafel der Comdirect-Bank der Name so gravierend verändert, das der Investor ebenfalls mit einer prospektfreien Standardschuldverschreibungen getäuscht wurde. Kurz vor einem Gerichtsprozess reichte die Comdirect-Bank ein weiteres Schreiben bei Gericht ein. Wegen einer falschen Darstellung der

Wertpapierbezeichnung war ich sehr erbost. Ich bat den Vorsitzende Richter daraufhin in einem Schreiben vom 19.11.2011 um eine Überprüfung einer strafrechtlichen Relevanz wegen der abgeänderten Wertpapierbezeichnungen bei der Comdirect-Bank. Eine Rückmeldung auf meine Bitte erhielt ich nicht.

Der hier besagte Verwerfungsbescheid von der Staatsanwaltschaft Frankfurt ist vom 12.07.2012 datiert. Exakt genau ein Tag später erstellt die Staatsanwaltschaft Lübeck, die zum Verwaltungsbezirk der Comdirect-Bank gehört, einen Bescheid. Dieser bezog sich nun auf meine damalige Anfrage beim Vorsitzenden Richter von dem Gerichtsprozess. Rund Acht Monate passierte nichts, aber ausgerechnet jetzt, ein Tag später, nimmt die Staatsanwaltschaft Lübeck Stellung und sendet mit eine Stellungnahme zu.

mein Schreiben 19.11.2011 an Landgericht Itzehoe

Ich wurde aber nicht nur durch die DZ-Bank geschädigt, sondern insbesondere durch die Comdirect-Bank.

Wie ich Ihnen schon mehrmals mit Beweisen mitteilte, wurde die Wertpapier-Bezeichnung ***"Corporate Bond Linked Debt"*** mit ***"DZ BANK AG Deut. Zentral-Gen."*** ausgetauscht und die weiteren Angaben bzgl. Referenzunternehmen wurden ganz weggelassen. So entstand die nachfolgende Anzeige bei der Comdirect-Bank, die einer normalen prospektfreien Bankanleihe entsprach.

"DZ BANK AG Deut. Zentral-Gen. COBOLD 62 Em. 3922 v. 05(10)"

Staats-anwalt Lübeck Schreiben 13.12.2012

Ihr an den Vorsitzenden Richter des Landgerichts Itzehoe gerichtetes Schreiben vom 19.11.2011 ist der Staatsanwaltschaft Lübeck zugeleitet worden. Die von Ihnen erbetene Prüfung, ob in der von Ihnen behaupteten falschen Bezeichnung eines bestimmten Wertpapieres ein Kapitalanlagebetrug zu sehen ist, hat jedoch ergeben, dass ein entsprechender Anfangsverdacht nicht besteht.

Da die Ausgabe dieser Wertpapiere 2005/2006 erfolgte, wäre im übrigen eine strafrechtliche Verfolgung der für die Prospektausgabe verantwortlichen Personen verjährt.

In meinem Schreiben wies ich darauf hin, dass bei der Comdirect-Bank die Wertpapierbezeichnung ausgetauscht wurde, die dann einer normalen prospektfreien Bankanleihe entsprach.

Im ersten Abschnitt teilt der Staatsanwalt ohne nähere Begründung mit, dass bei der behaupteten falschen Bezeichnung kein Anfangsverdacht eines Kapitalbetruges besteht. Im dem folgenden kurzen Abschnitt führt er dann aus: "Da die Ausgabe dieser Wertpapier 2005/2006 erfolgte, wäre im übrigen eine strafrechtliche Verfolgung der für die Prospektausgabe verantwortlichen Person verjährt."

Während ich angab, dass der Tatort beim Erwerb des Wertpapieres bei der Comdirect-Bank war, bezieht der Staatsanwalt seine Untersuchungen auf die Prospektausgabe durch die DZ Bank. Die Bezeichnung in dem Prospekt stimmt aber. Die Bezeichnung bei der Comdirect-Bank und der Börse Stuttgart waren gravierend falsch. Dort wurde jeweils eine prospektfreie Standardschuldverschreibungen vorgetäuscht, die dem potentiellen Investor nicht die geringste Veranlassung gab, nach weiteren Unterlagen zu suchen. Hier werden komplett die Tatsachen vertauscht.

Nur neben erwähnt, die Staatsanwaltschaft bezeichnet das Wertpapier als "Cobold 62 Anleihen". Das Wort Cobold ist kein Bankbegriff und eine freie Erfindung der DZ Bank. Bei der Comdirect-Bank wurde das auffällige "Corporate Bond Linked Debt" durch den Banknamen ausgetauscht. Das nichtssagende kleine Wort "Cobold" war auf der Verkaufsanzeigetafel und in der Abrechnung lediglich an dem langen Banknamen angehängt.

Warum führt die Staatsanwaltschaft nicht die Bezeichnung "DZ Bank Anleihen" auf, sondern "Cobold 62 Anleihen". Außerdem ist es noch nicht einmal eine Anleihe, sondern eine Kombination aus einer Anleihe und fünf Kreditderivaten, was als "Credit Linkes Notes" bezeichnet wird und dann noch zusätzlich mit einer fünffachen Hebelung des Totalverlustes versehen wurde.

ABRECHNUNG VOM 15.11.2006

Wertpapierkauf
Geschäftsnummer : 14 001922
006009671825-003
Geschäftstag : 15.11.2006

Wertpapier-Bezeichnung
3,20000% DZ BANK AG Deut.Zentral-Gen.
COBOLD 62 Em.3922 v.05(10)

VERJÄHRUNGSFRIST - TEIL 2 -

Gem. diesem Bescheid erfolgte der Erwerb am 15.11.2006. Das Datum hatte der Staatsanwalt korrekt angegeben.

Die Beschwerdeführerin hat am 15.11.2006 über die Comdirect- Bank *Cobold 62* Anleihen, die der Refinanzierung von Kreditausfallversicherungen dienten, zum Nennwert von 11.000,- EU-

Kaufdatum: 15.11.2006 + 5 Jahre Frist = Verjährungsdatum: **15.11.2011**

Bescheid Staatsanwaltschaft Lübeck

Ihr an den Vorsitzenden Richter des Landgerichts Itzehoe gerichtetes Schreiben vom 19.11.2011 ist der Staatsanwaltschaft Lübeck zugeleitet worden. Die von Ihnen erbetene Prüfung, ob in der von Ihnen behaupteten falschen Bezeichnung eines bestimmten Wertpapieres ein Kapitalanlagebetrug zu sehen ist, hat jedoch ergeben, dass ein entsprechender Anfangsverdacht nicht besteht.

Da die Ausgabe dieser Wertpapiere 2005/2006 erfolgte, wäre im übrigen eine strafrechtliche Verfolgung der für die Prospektausgabe verantwortlichen Personen verjährt.

der manipulierte Bescheid

152 Abs. 2, 160 StPO. Der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens stand bereits der Eintritt der Verjährung – die Strafbarkeit wegen Betruges unterstellt - entgegen. Angesichts der Frist von 5 Jahren, § 78 Abs. 3 Ziffer 4 StGB, und der nicht erfolgten Unterbrechung, ist die Verjährung am 25.11.2011 eingetreten. Die Fristberechnung ist - entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin – von dem Zeitpunkt der Beendigung der Tat abhängig und nicht von dem Aspekt der Entdeckung des übernommenen Risikos.

Das Datum von meiner Bitte um Überprüfung passt aber nicht zu der Verjährungsfrist der Staatsanwaltschaft Frankfurt. Schließlich soll der Bescheid als Beweis dienen, dass die Wertpapierbezeichnung überprüft wurde und dieses rechtswirksam ist. Bei der Comdirect-Bank wäre mein Kaufdatum als Verjährungsbeginn entscheidend. Das ist der 15.11.2006, plus 5 Jahre macht es den 15.11.2011. Dummerweise ist mein Schreiben aber vom 19.11.2011 und somit fehlen 4 Tage. Nun wird aus der 15 eine 25 gemacht. Mit einem Datum 25.11.2011 passt es dann wieder und die Frist ist gerade noch gewahrt.

VERJÄHRUNGSFRIST - RICHTIG -

Aber auch die weiteren Angaben sind falsch:

"Die Fristberechnung ist - entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin - von dem Zeitpunkt der Tat abhängig und nicht von dem Aspekt der Entdeckung des übernommen Risikos."

Auch dieses hatte ich überhaupt nicht aufgeführt. Ich teilte mit, dass die Verjährungsfrist bei Entstehung des Vermögensschadens, also bei Umtausch des Wertpapieres in eine "Pleite"-Anlage von Lehman-Brother begann. Das war November 2008 bzw. frühestens September 2008 durch die Insolvenzbekanntgabe.

Gem. StGB § 78 a heißt es: "Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt".

Das Wertpapier wurde am 29.06.2005 emittiert und ich erwarb es über die Comdirect-Bank am 15.11.2006. Als der Kurs im ersten Halbjahr 2008 auf ca. 80 Prozent fiel, was für eine Bankschuldverschreibung untypisch war, recherchierte ich im Internet. Ich fand an erster Stelle die komplett abgeänderte Wertpapierbezeichnung der DZ Bank bei der Börse Stuttgart vor. Alle weiteren Einträge waren dann die Kurzbezeichnung davon.

Comdirect-Bank:

Ab wann die Verjährungsfrist hier rechnet, kann ich nicht genau sagen. Aber es gibt nur zwei Möglichkeiten. Entweder ab Erwerb am 15.11.2006 oder bei Eintritt des Erfolgs bei der DZ Bank am 15.09.2008.

DZ Bank:

Hier trat eindeutig der zum Tatbestand gehörende Erfolg am 15.09.2008 ein. Durch die Insolvenz von Lehman-Brother konnte die DZ Bank fast das gesamte Geld der Investoren für sich einbehalten. Statt einer Rückzahlung von 100 Prozent beglich sie ihre Schulden nur mit einem Pleitewertpapier in Höhe von einem Kurswert von 7,55 Prozent. Die Angabe des Staatsanwaltes, dass die Frist ablief, ist falsch.

FÖRMLICHER RECHTSBEHELF

der manipulierte Bescheid

wird die Beschwerde von Frau Siegrun Roman vom 09.04.2012 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 03.05.2012 - Aktenzeichen: 11.05.2012 -

.....

Da ein förmlicher Rechtsbehelf gegen den beanstandeten Bescheid nicht zulässig ist, habe ich diesen im Wege der Dienstaufsicht überprüft. Auch gegen meinen Bescheid ist daher ein förmli-

Bescheid vom 03.05.2012

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
- Schwerpunktstaatsanwaltschaft
für Wirtschaftsstrafsachen -

HESSEN

Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Frau
Frau Siegrun Roman
Pestalozzistraße 46a
10627 Berlin

Aktenzeichen: **7500 Js 218476/12**

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 6764
Fax: 2156
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 03.05.2012

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Zmyj-Köbel
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Pläger, Justizangestellte

STAATSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN

Berlin führte zwar zwei Mal theoretisch den Behördenakt einer "Ermittlung" aus, mein Anzeigepunkt wurde aber komplett ignoriert und erst gar nicht aufgenommen. So stellte ich, wie schon erwähnt, am

15. April 2012 in Frankfurt a. Main Strafanzeige. Am 03.05.2012 teilte mir die Staatsanwaltschaft Frankfurt mit, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt wird. Dabei wurde mir auch wieder die Aufnahme meines Anzeigepunktes verwehrt. Gegen den Bescheid war aber Beschwerde zulässig, die ich mit Schreiben vom 11. Mai 2012 einreichte.

Im Gegensatz dazu behauptet der Staatsanwalt nun, dass eine Beschwerde gegen den Bescheid nicht zugelassen war. Auch dieses ist total gelogen. Jetzt hat er aber selber ein Problem. Da nach seinen Angaben eine Beschwerde nicht zulässig war, dürfte er mir auch keinen offiziellen Bescheid im Bezug auf diese, nicht zugelassene Beschwerde abgeben. Das Fälschen aller Daten war aber nur über einen neuen Bescheid möglich. Also musste so ein Schriftstück erstellt werden. Und dieses macht er nun ganz geschickt.

Es gibt eine Fachaufsichtsbeschwerde und eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Eine Fachaufsichtsbeschwerde greift den sachlichen Inhalt der Entscheidung an. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde hingegen rügt das Verhalten des Beamten. Oftmals steht beides in einem Zusammenhang und die Konturen sind etwas verwischt. Da der Staatsanwalt herbei schwindelte, dass eine Fachaufsichtsbeschwerde nicht zugelassen war, konnte er darauf auch nicht Bezug nehmen. Nun hatte er den "Joker" mit der Dienstaufsichtsbeschwerde. So schreibt er dann: "Da ein förmlicher Rechtsbehelf gegen den beanstandeten Bescheid nicht zulässig ist, habe ich diesen im Wege der Dienstaufsicht überprüft."

ZUSAMMENFASSUNG

Der Bescheid mit mehr als 2 Seiten ist komplett falsch. Der Staatsanwalt manipulierte alle eigenen Daten, die die Staatsanwaltschaft selber erstellte.

	Grund	**falsch**	**richtig**
meine Beschwerde Frankfurt	alle hundertprozentigen Nachweise mussten verschwinden	09. April 2012 (Mail)	11. Mai 2012 (Einschreiben/ Rückschein)
Aktenzeichen Frankfurt	Vertuschung eines Bezugs zu alten Unterlagen	11.05.2012	7500 Js 218476/12

Emissionsdatum im Bezug auf Verjährungsbeginn	Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin musste innerhalb der Verjährungsfrist liegen.	29.06.200**6**	29.06.200**5**
Einleitung Ermittlungsverfahren Staatsanwaltschaft Berlin	Innerhalb der Verjährungsfrist, aber von der Sache so dermaßen falsch, dass ein Ermittlungsverfahren schon von vornherein abgelehnt wurde. Vertuschung, dass Ermittlungsergebnis von der beschuldigten Bank erstellt wurde.	abgelehnt	zwei Mal erfolgt
Beschwerde Staatsanwaltschaft Berlin	weitere Betonung, in dem Beschwerde nicht zulässig ist ("Beschwerdeführerin total verblödet"). Vertuschung, dass Ermittlungsergebnis von der beschuldigten Bank erstellt wurde.	verworfen (nicht zulässig)	nicht entsprochen (zulässig)
angegebene Verjährung bezogen auf Kaufdatum	Beweis, dass Wertpapierbezeichnung geprüft wurde. Prüfung von Staatsanwaltschaft Lübeck musste innerhalb der Verjährungsfrist liegen, damit rechtsmäßig.	**2**5.11.2011	**1**5.11.2011
förmlicher Rechtsbehelf gegen Bescheid Staatsanwaltschaft Frankfurt vom 03.05.2012	Auch in Frankfurt ist Beschwerde nicht zulässig. ("Beschwerdeführerin total verblödet"). Verschwinden lassen meiner Beschwerde vom 11.5.12 mit noch konkreterem Beweismaterial.	nicht zulässig	zulässig

So hat der Staatsanwalt nun das Puzzle komplett. Ich gehe davon aus, daß die Staatsanwaltschaft eine zentrale Datenbank oder ähnliches führt.

Staatsanwalt Berlin:	Ermittlungen abgelehnt, Beschwerde als nicht zulässig verworfen. Feststellung gültig, da innerhalb der Verjährungsfrist.
Staatsanwaltschaft Frankfurt :	Ermittlungen abgelehnt, Beschwerde erst gar nicht zugelassen. Feststellung gültig, da innerhalb der Verjährungsfrist.
Staatsanwaltschaft Lübeck:	Nachweis, dass eine Abänderung der Wertpapierbezeichnung geprüft wurde und keinen Anfangsverdacht ergab. Bezogen auf mein Schreiben vom 19.11.2011, retuschierter Ablauf der Verjährungsfrist 6 Tage später, 25.11.2011, also gerade noch gültig.
Alles innerhalb der Verjährungsfrist geprüft, Resultat: Beschwerdeführerin "verblödete Querulantin". Gem. Schreiben für Beschwerdeführerin nun überall Verjährungsfrist abgelaufen, auch Beschwerden nicht mehr zulässig, alles dicht gemacht -> Fall, wie auch andere Fälle endlich vom "Tisch bekommen".	

Meine Strafanzeige wurde komplett umgedreht. Die Staatsanwaltschaft stellt mich als komplett verblödete Bürgerin hin, die ständig das Haar in der Suppe sucht und nichts anderes zu tun hat, als die Behörden mit unsinnigen Schreiben, die schon x-Mal verworfen wurden, zu nerven.

Zu dem fachlichen Sachverhalt, den die DZ Bank AG betrifft, erstatte ich am 20. Juli 2012 erneut Strafanzeige. Hier handelt es sich ausschließlich nur um eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die sich auf das persönliche Verhalten Ihres Mitarbeiters, Herrn Kirkpatrick, bezieht. Der Staatsanwalt Kirkpatrick manipulierte komplett alle Daten, die die Staatsanwaltschaft selber zuvor erstellte.

Ich bitte Sie meine D i e n s t aufsichtsbeschwerde gegen Ihren Mitarbeiter, Staatsanwalt Kirkpatrick, voll umfänglich zu bescheiden.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen oder auch meine nachfolgende Web-Seite gern zur Verfügung.

http://wertpapier-schaden.de/cobold/anzeige.htm

Mit freundlichen Grüßen

Siegrun Roman